

# Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom  
11.05.2015**

## Öffentlicher Teil

<b>Ort</b>	<b>Egenburg, Hauptstraße 14</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Zech, Helmut</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Hirschvogel, Nadine</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:30 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend.</b>  Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Erhart, Regina Gutmann, Michael Lampl, Michael Naßl, Bernhard Reindl, Klaus Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Taubinger, Adelheid Wild, Stefan Wolf, Manfred  Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die vorletzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 13.04.2015 wird ohne Einwand genehmigt. 13 : 0  Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 23.04.2015 wird ohne Einwand genehmigt. 13 : 0

## 1 Informationen

### Sachverhalt:

#### Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.03.2015, die veröffentlicht werden können:

- Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ./ Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG wegen Neuausbau Gemeindeverbindungsstraße  
Herr Erster Bürgermeister Zech informierte über den Sachstand und den Ausgang der Anhörung vom 12.01.2015 vor dem Landgericht München II in o. a. Angelegenheit. Auf die schriftliche Zusammenfassung des Ergebnisses von Herrn Rechtsanwalt Dr. Stephan Figiel, Kanzlei Döring Spieß, vom 05.02.2015 wird verwiesen. Diese Stellungnahme haben alle GemeinderätInnen mit der Einladung zur Sitzung übersandt bekommen. Mit Schreiben vom 10.02.2015, das ebenfalls den GemeinderätInnen übersandt wurde, ist die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn an die Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG mit der Bitte um Unterbreitung eines außergerichtlichen Lösungsvorschlages herangetreten. Bis dato erfolgte aber auf das o. a. Schreiben Seitens der Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG keine Reaktion. Nun trat mit Mail vom 13.03.2015 Herr Rechtsanwalt Dr. Figiel an die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn heran, dass es einen Versuch wert wäre, o. a. Firma davon zu überzeugen, die Rechtsanwaltskosten nicht bei der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn einzuklagen. Am 19.03.2015 erreichte die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn eine richterliche Anordnung (ebenfalls versandt mit der Sitzungseinladung), binnen zwei Wochen auf den Antrag des Rechtsbeistandes o. a. Firma auf Anordnung einer Frist zur Klageerhebung Stellung zu nehmen. Unser Rechtsbeistand, Hr. Dr. Figiel, wurde am 19.03.2015 gebeten, eine Fristverlängerung zur Stellungnahme bis 17.04.2015 zu erzielen.  
Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn spricht sich für nachfolgende Verfahrensweise aus: Es soll ein nochmaliges Anschreiben an die Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG im Namen des Gemeinderates erfolgen. Dabei soll auf das Schreiben der Verwaltung vom 10.02.2015 Bezug genommen werden und die o. a. Firma mit 14tägiger Frist zur Stellungnahme aufgefordert werden.  
Außerdem soll Herr Rechtsanwalt Dr. Figiel bezgl. der Rechtsanwaltskosten um weitere Veranlassung gebeten werden.  
Sollte unsere Aufforderung bzw. der Vorschlag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Figiel Seitens der Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG (wieder) nicht erwidert werden, wird eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht weiterverfolgt.  
Die einschlägigen Zahlungen nebst Rückgabe der Gewährleistung sind zu veranlassen.

- Bei den Pumpwerken in Pfaffenhofen a.d. Glonn, Hüterweg, und Egenburg, Nähe Glonntalstraße, ist die Beschaffung und der Einbau von Ersatzteilen, welche dem Verschleiß unterliegen, notwendig. Hierbei handelt es sich um Ersatzgitterroste für Pumpwerksabdeckung in Edelstahl und Ersatzteile für den Pumpentyp KRTF 80-250 (Pumpengehäuse, Fußkrümmer, Flanschkrümmer, Rohrstücke mit Kupplung)  
  
Der Verwaltung lagen hierzu zwei Angebote über Lieferung und Montage der Firma Robert Ertle, Rettenbach und der Firma Enderle Umwelttechnik, Kempten, vor. Der Einbau der Ersatzteile wird bei beiden Bietern nach Aufwand berechnet. Einbauzeiten und die daraus resultierenden Kosten sind in den Angeboten lediglich geschätzt und können daher von den tatsächlichen Kosten abweichen.  
Der Gemeinderat beschließt den notwendigen Austausch der Verschleißteile an den günstigeren Bieter, Firma Ertle aus Rettenbach zu vergeben.

#### Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende Punkte:

- Gesamteinnahmen– und Ausgabenübersicht 2014 Kinderhaus Pfaffenhofen a.d. Glonn
- Dorferneuerung Ortsmitte Pfaffenhofen a.d. Glonn  
Niederschrift des Jour-Fixe-Termins am 27.04.2015

- Einreichung einer Petition eines Bürgers am 17.04.2015 beim Petitionsausschuss des Bayer. Landtages gegen eine Verwaltungsgemeinschaft Sulzemoos/Pfaffenhofen a.d. Glonn; im Umkehrschluss aber „pro“ souveräne Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn mit eigener Gemeindeverwaltung als hohes Gut der kommunalen Selbstverwaltung.
- Pressemitteilung des Landratsamtes Dachau vom 11.05.2015 zum Thema Gesamtsperren von den Bahnübergängen Schwabhausen, Rumeltshausen und Niederroth

**2 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 46 und 46/8, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Mühlstr. 14a**

**3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Flst.-Nr. 46 und 46/8, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Mühlstr. 14 b**

**Sachverhalt:**

Die Tagesordnungspunkte 2 und 3 werden gemeinsam behandelt.

Die Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am südlichen Ortsrand von Egenburg“.

Die Bauvorhaben wurden bereits mit einer Bauvoranfrage aus dem Jahre 2007 abgeklärt, wobei damals noch eine dichtere und höhere Bebauung mit einem Doppelhaus und einem Einfamilienhaus vorgesehen war. Auch der Baustil war damals ein anderer (damals E+I, heute E+D).

Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Überschreiten des Bauraumes im Süden um ca. 48,28 qm mit Haus 1,
- Überschreiten des Bauraumes im Süden um ca. 14,01 qm mit Haus 2.

Die Stellplätze werden gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachgewiesen.

**Beschluss:**

Den Bauanträgen und den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass auf den beiden Garagen ein Satteldach errichtet wird. Für die beiden Grundstücke ist ein gemeinsamer Kanalanschluss vorhanden. Sollte seitens des Bauherren ein zweiter Kanalanschluss gewünscht werden, geht dieser zu Lasten des Bauherren. Bei Einleitung des Abwassers von beiden Häusern auf den vorhandenen Schacht ist dies durch Dienstbarkeit zu sichern. Auch evtl. notwendige Randsteinabsenkungen gehen zu Lasten des Bauherren.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**4 Wiederherstellung der Glonnbrücke bei Dietenhausen**

**Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat liegen die Gemeinderatsbeschlüsse zum vergangenen Hergang des Sachverhaltes in Kopie vor.

Von Herrn Trinkl, Bürgermeister der Gemeinde Odelzhausen, wurde Herr Bürgermeister Zech über den momentanen Sachstand über die Bemühungen seitens der Gemeinde Odelzhausen zur Wiederherstellung der Glonnbrücke bei Dietenhausen informiert.

Der Gemeinderat Odelzhausen sprach sich am 02.12.2014 einstimmig für einen geeigneten Neubau der Brücke nur für landwirtschaftlichen Verkehr aus. Mit der Bedeutung, dass jeglicher „anderer“ Verkehr wie z. B. Anliegerverkehr von und nach Dietenhausen verboten ist.

Auch sollte die Zuwegung nicht ausgebaut werden. Dies führt, wie die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, zu einem hohen Unterhaltsaufwand durch auszubessernde Schlaglöcher. Daraufhin fanden Abstimmungsgespräche mit Vertretern des Staatlichen Bauamtes Freising, dem Amt für ländliche Entwicklung und der Unteren Naturschutzbehörde statt.

Für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wäre ein gemeinsamer Ausbau grundsätzlich möglich, allerdings nur zu folgenden Bedingungen:

- Ausbau der Zuwege mit Spurplatten (als Kompromiss nur Spurwege, kein Ausbau auf voller Breite, da dies nur ein geringes Grad an Versiegelung darstellt), anstatt eines wasserdurchlässigen Schotterbelages.
- Brückengeländer aus Stahl, anstatt Holz (erhöhter Wartungsaufwand)
- Freigabe der Brückennutzung zusätzlich für Anlieger bis Schule Odelzhausen, anstatt Beschränkung ausschließlich auf landwirtschaftlichen Verkehr

Nach Mitteilung dieses Ausbaukriterien wurde der Verwaltung von der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass aus deren Sicht ein entsprechender Ausbau aus folgenden Gründen kritisch eingestuft und die notwendige Erlaubnis nach §3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 und Abs. 2 LSG-Verordnung sehr fraglich erscheint:

- stärkere Frequentierung und Nutzung durch Anwohner- und Schulverkehr gegenüber dem landwirtschaftlichen Verkehr (ungeachtet der Frage der Kontrollierbarkeit).
- Vergrößerung des Störpotentials für dort im Glonntal befindlichen Tierarten
- Versiegelung von Flächen und Dammwirkung
- Beeinträchtigung des Erholungswertes und des Landschaftsbildes

Zudem teilte die Untere Naturschutzbehörde der Verwaltung mit, dass nach §15 Abs. 1 BNatSchG die Verpflichtung besteht, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen.

Da die Kosten solch einer Wiederherstellung der Glonnbrücke von der Allgemeinheit getragen werden müssten, ist auch die Brücke für die Allgemeinheit zu öffnen. Den Bewohnern von Dietenhausen muss nach unserer Auffassung der direkte Weg z.B. zum Wertstoffhof Wagenhofen ermöglicht werden.

Daher lautet der Beschlussvorschlag seitens der Verwaltung folgender Maßen:

Ein Brückenbau soll nur befürwortet werden, wenn der Verkehr für Anlieger von und bis Dietenhausen, sowie zur Schule, möglich ist.

Ein Ausbau der Zuwegung auf der Seite des Gemeindegebietes von Pfaffenhofen a.d. Glonn ist nicht angedacht.

Die Gemeinde Odelzhausen wird gebeten, entsprechend den Vorgesprächen, welche bereits von der Gemeinde Odelzhausen mit dem Amt für Ländliche Entwicklung, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Ingenieurbüro Mayr geführt wurden, sowie dem Schreiben der Gemeinde Odelzhausen an die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn vom 06.02.2015, einschließlich des Kostenrahmens und der Fördermöglichkeiten abschließend und verbindlich zu klären. Die formelle Beantragung der Förderung kann dann, wie im Schreiben der Gemeinde Odelzhausen vom 06.02.2015 beschrieben, durch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erfolgen.

Durch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wird, gemäß dem o.g. Schreiben der Gemeinde Odelzhausen, genannter kalkulierter Kostenanteil von maximal 37.500 € übernommen.

Gemeinderat Bernhard Naßl stellt den Antrag auf Streichung des Zusatzes „Verkehr für Anlieger von und bis Dietenhausen, sowie zur Schule frei“. Herr Gemeinderat Naßl argumentiert, dass seiner Meinung, ein Neubau der Brücke wohl in Zukunft nicht mehr zu solch günstigen Konditionen möglich sein wird.

Herr Bürgermeister Zech stellt daraufhin den geänderten, weitreichenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

## **Beschluss:**

Ein Ausbau der Zuwegung auf der Seite des Gemeindegebietes von Pfaffenhofen a.d. Glonn ist nicht angedacht.

Die Gemeinde Odelzhausen wird gebeten, entsprechend den Vorgesprächen, welche bereits von der Gemeinde Odelzhausen mit dem Amt für Ländliche Entwicklung, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Ingenieurbüro Mayr geführt wurden, sowie dem Schreiben der Gemeinde Odelzhausen an die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn vom 06.02.2015, einschließlich des Kostenrahmens und der Fördermöglichkeiten abschließend und verbindlich zu klären. Die formelle Beantragung der Förderung kann dann, wie im Schreiben der Gemeinde Odelzhausen vom 06.02.2015 beschrieben, durch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erfolgen.

Durch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wird, gemäß dem o.g. Schreiben der Gemeinde Odelzhausen, genannter kalkulierter Kostenanteil von maximal 37.500 € übernommen.

**Abstimmungsergebnis: 7:6**

## 5 Antrag an das Staatl. Bauamt Freising zum Bau eines Geh- und Radweges vom Kreisverkehr Wagenhofen nach Odelzhausen

### Sachverhalt:

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der St2052, welche zukünftig weiter zunehmen wird, ist es für das überregionale Radwegenetz unabdingbar, dass eine gefahrlose Anbindung von Wagenhofen nach Odelzhausen gewährleistet wird. Seitens der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn war bisher eine Anbindung über Dietenhausen angedacht. Leider ist, aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ein geh- und radweggerechter Ausbau mit Asphaltierung nicht möglich.

Weiterhin hat sich nach den tatsächlichen Erfahrungswerten herausgestellt, dass der Anwandweg der parallel zur St 2052 (blau markiert, Luftbild 1) wegen des Fahrbahnbelages (Kiesweg) von den Radfahrern nicht angenommen wird (rot markiert, Luftbild 2).

Das Befahren der St 2052 im Bereich vom Kreisverkehr Wagenhofen bis Odelzhausen führt daher immer wieder zu kritischen Verkehrssituationen mit Radfahrern.

Daher schlägt Herr Bürgermeister Zech vor, von der Verwaltung den Bau eines Geh- und Radweges vom Kreisverkehr Wagenhofen nach Odelzhausen beim zuständigen Staatlichen Bauamt Freising beantragen zu lassen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bau eines Geh- und Radweges vom Kreisverkehr Wagenhofen nach Odelzhausen parallel zur bestehenden St 2052 beim zuständigen Baulastträger, dem Staatlichen Bauamt Freising, von der Verwaltung beantragen zu lassen.

Des Weiteren stellt der mangelhafte Fahrbahnbelag und die kritische Straßenführung der St 2052 in diesem Bereich ein hohes Unfallgefahrenpotenzial dar, welches dringend behoben werden sollte. Das Staatliche Bauamt soll darauf mit selbigem Schreiben hingewiesen und gebeten werden dies in ihren zukünftigen Überlegungen mit aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 6 Weiterverfolgung des Projekts der WestAllianz "Räuber-Kneißl-Weg"

### Sachverhalt:

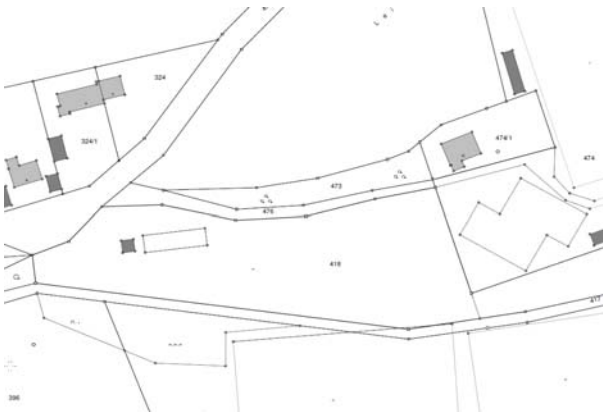
Am 20.04.2015 fand eine Arbeitskreissitzung Naherholung und Tourismus zum Thema Ideensammlung Räuber-Kneißl-Weg statt. Dem Gemeinderat liegt das Protokoll dieser Sitzung in Kopie vor.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2014 beschloss das Gremium einen finanziellen Spielraum für die gewünschten Maßnahmen, vorbehaltlich einer 50% Förderung, zusätzlich zu dem geplanten Haushaltsansatz, 50.000 € Alleinanteil der Gemeinde zu bewilligen. Somit sollten 100.000 € im Förderantrag aufgenommen werden.

Seitens der Verwaltung werden folgende beiden Beschlussvarianten vorgeschlagen:

## Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat beschließt die Weiterverfolgung des Projekts der WestAllianz auf der Grundlage, welche von den Bürgerinnen und Bürgern am 20.04.2015 einer öffentlichen Veranstaltung erarbeitet wurden. Das bestehende Gelände, welches sich im Grundbesitz der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn befindet, soll für die Planung zur Verfügung gestellt werden.



## Beschlussvorschlag 2:

Da das Interesse der Bürgerinnen und Bürger am 20.04.2015 bei der Arbeitskreissitzung Naherholung und Tourismus zum Thema Ideensammlung Räuber-Kneißl-Weg, trotz einem Artikel in der Bürgerinfo, welche in alle Haushalte verteilt wurde, nur minimal ausgefallen ist (Anwesenheit 2 Bürgerinnen/Bürger), beschließt der Gemeinderat von einer Weiterverfolgung umfangreicher Wegstationen und den damit verbundenen Investitionen abzusehen. Es soll lediglich der gleiche Betrag, wie alle anderen WestAllianz Gemeinden, investiert werden, um eine wegweisende Beschilderung des Radwanderweges anzubringen

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, gemäß der Variante 1 des Beschlussvorschlages, die Weiterverfolgung des Projekts der WestAllianz auf der Grundlage, welche von den Bürgerinnen und Bürgern am 20.04.2015 einer öffentlichen Veranstaltung erarbeitet wurden. Das bestehende Gelände, welches sich im Grundbesitz der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn befindet, soll für die Planung zur Verfügung gestellt werden.

**Abstimmungsergebnis: 10:3**

**7 Standortverlegung bzw. Abschaffung der Glascontainer Egenburg Mitte**

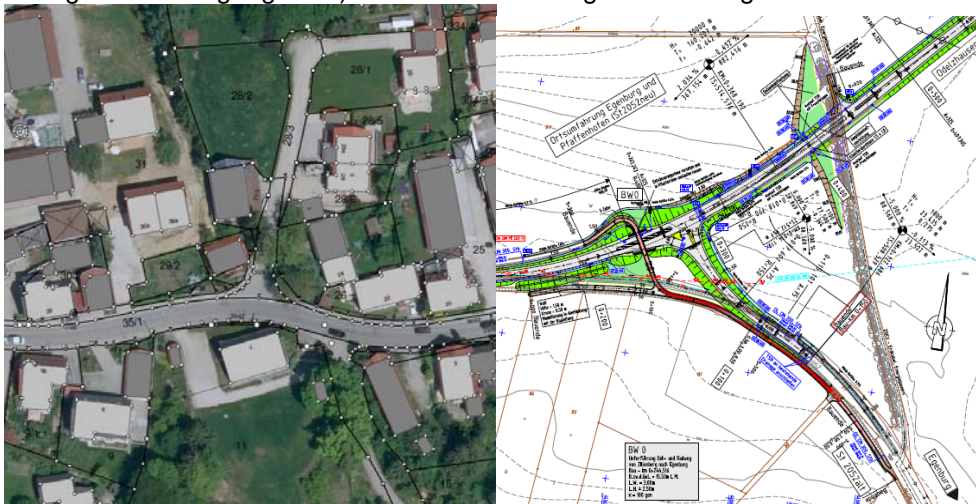
**Sachverhalt:**

Herr Bürgermeister Zech teilte dem Gemeinderat im Infoteil der Gemeinderatssitzung vom 13.04.2015 mit, dass bei der Verwaltung Beschwerden seitens anliegender Bürger wegen Lärmbelästigung durch Nutzung des Glascontainers in der Hauptstraße in Egenburg Mitte eingegangen sind.

Der Gemeinderat soll heute über das weitere Vorgehen entscheiden. Hierzu bestehen drei Möglichkeiten:

- 1. Der momentane Standort der Glascontainer wird beibehalten.
- 2. Der Glascontainer soll ohne Ersatzstandort vom Abfallwirtschaftsamt entfernt werden.

3. Es wird ein geeigneter Ersatzstandort festgelegt. Falls dies gewünscht wird, schlägt Herr Bürgermeister Zech vor, den Glascontainer von Egenburg Mitte zum geplanten P + R Egenburg zu versetzen. Die bauliche Umsetzung des P + R Platzes mit Wendeschleife erfolgt, wie in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2014 beschlossen, Zug um Zug. Hier könnte vom gemeindlichen Bauhof eine Fläche von 8 m x 10 m mit Pflaster verlegt werden. Herr Peter Kistler, Amt für Abfallwirtschaft, teilte der Verwaltung mit, dass diese Fläche durch das Duale System Deutschland (ausführendes Unternehmen ist momentan Firma Peter Fink Gesellschaft für intelligente Entsorgung mbH) 1 x wöchentlich aufgeräumt und gekehrt werden würde.



Falls dieser Standort nicht die Zustimmung des Gemeinderates findet bittet Herr Bürgermeister Zech den Gemeinderat um alternative Vorschläge für einen neuen Standort:

.....  
.....  
.....

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, wie unter Punkt 3. ausgeführt, den Standort des Glascontainers zum geplanten P + R Egenburg zu verlegen. Das Planungsbüro wird darüber informiert, eine entsprechende Fläche bei der Planung zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 8 Zustimmung zur Gründung des Kommunalen Zweckverbandes WestAllianz München und zur einschlägigen Verbandssatzung

### Sachverhalt:

Auf die Sitzung des Gemeinderates Pfaffenhofen a.d. Glonn am 13.04.2015, Top 8, öffentlicher Teil, wird verwiesen. Der Gemeinderat hat am 13.04.2015 zur o.a. Thematik keinen Beschluss gefasst und die Behandlung des Tagesordnungspunktes zurückgestellt, da § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung aus Sicht des Gemeinderates nicht schlüssig ausformuliert ist.

Inzwischen haben wir von Herrn Ketterl und Frau Hendorfer entsprechende Info's zur o.g. Formulierung erhalten, die allen GemeinderätInnen mit der Einladung zur Sitzung übersandt wurden.

Nun soll der Gründung des Zweckverbandes als auch der Verbandssatzung in der heutigen Sitzung zugestimmt werden.

### Beschluss:

Der Gründung des Zweckverbandes WestAllianz München wird zugestimmt. Außerdem wird der Verbandssatzung ohne Änderungen, also in der übersandten Form, zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 9 Anfrage des VfL-Egenburg bezüglich Raumgröße für Veranstaltungen im OG des zu planenden Vereinsheimes

### Sachverhalt:

Wie bereits beschlossen, wurde im Zuge der Vereinsheimsanierung bzw. Anbau und der geplanten Unterbringung des Schützenvereines „Die Wildmooser“ eine Förderung von 230.000 € und 160.000 € vom Gemeinderat beschlossen. Da nun die Rahmenbedingungen mit den Vereinen abgestimmt werden und die bereits genehmigte Planung aufgrund der Unterbringung des Schützenvereines gegenstandslos ist, stellt sich für den VfL-Egenburg die Frage über den gewünschten Raumumfang bzw. Personenzahl, welche die Gemeinde für ihre Bürgerinnen und Bürger langfristig als sinnvoll erachtet. Aufgrund der Raumgröße des Saales im Gemeinschaftshaus Unterumbach (Saalgröße 17m x 10m, ca. 150 Personen) fragt der VfL-Egenburg an, welche Größenordnung verwirklicht werden soll. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen den Veranstaltungsraum mit Bühne für ca. 180 Personen zu verwirklichen. Somit könnte der Theaterverein langfristig ebenfalls untergebracht werden.

Sollte der Gemeinderat dieser Lösung folgen, würden sich Mehrkosten zu der bereits zugesagten Förderung von ca. 88.880 € ergeben. Wie in der dem Gemeinderat mitversandten Tabelle aufgeführt, gibt es aber auch die Möglichkeit den Raum für 153 Personen (ohne zusätzliche Förderung) oder für 164 Personen mit einer zusätzlichen Förderung von 39.160 € zu verwirklichen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Variante der Raumgröße für 180 Personen und der damit verbundenen höheren Förderung von 88.880 € aus.

Somit beläuft sich der Gesamtförderbetrag auf:

230.000 €
160.000 € (100.000,00 € in Bar, 60.000,00 € per Mietzahlung)
88.880 €
<hr/>
478.880 €

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 10 Rahmenbedingung mit dem Schützenverein "Die Wildmooser" Egenburg e.V.



**Sachverhalt:**

Wie am 05.02.2015 im Beisein von Herrn Zech, Herrn Mang, Herrn Maschenbauer, Herrn Haberer, Herrn Kalmbach und Herrn Schallmair besprochen wurde, stellt der Schützenverein einen Förderantrag in Höhe von 30.000,00 €. Hierzu sind entsprechende Belege mit Förderantrag der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn vorzulegen.

Eine Bürgschaft in Höhe von 42.000,00 € von Seiten der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn ist erforderlich.

Der maximale Förderbetrag der Bauleistung beträgt 30.000,00 €

Geplanter Zeitablauf für die Baumaßnahme der Schießstände:

- Einreichung des Förderantrags im Mai 2015
- Umbau ab August 2015 (Voranschlag Förderantrag)
- Bauzeit ca. 3 – 4 Monate
- (Übergangslösung Egenhofen)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einer Bürgschaft von 42.000,00 € und einem max. Förderbetrag von 30.000,00 € mit folgenden Punkten zu:

- A) Die Bürgschaft von 42.000,00 € ist innerhalb des Jahres 2017 zurückzugeben.
- B) Förderbetrag von 30.000,00 € wird nach entsprechender Einreichung der jeweiligen Belege von der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn ausbezahlt.

Auszahlung der Mittel ist im Jahre 2015.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**11 Bürgerbegehren "zum Verbleib der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft"**

11.1 Entscheidung über die Zulässigkeit

**Sachverhalt:**

Am 23.04.2015 wurde bei der Verwaltung das Bürgerbegehren „zum Verbleib der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft“ eingereicht. Es wird damit die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage beantragt:

**„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in der Verwaltungsgemeinschaft mit Odelzhausen bleibt?“**

Es wurde folgende Begründung angegeben:

„Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn beabsichtigt, die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen zu verlassen und evtl. eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Sulzemoos einzugehen. Die Nachteile wären:

- höhere Kosten (deren Höhe und Entwicklung schlecht kalkulierbar ist),
- weniger Fachkompetenz im Haus, die durch „Rückversicherung“ im Landratsamt kompensiert oder evtl. teuer dazu gekauft werden muss (EDV), das beschleunigt dann die Verwaltungsakte wohl kaum,

- die neue Personalstruktur ist anfällig für Störungen (Urlaub, Krankheit, Kündigung), weil weniger Personal zur Verfügung steht“.

Über die Zulässigkeit entscheidet der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nach Einreichen des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO). Dabei hat er nur das Vorliegen der formellen und materiell – rechtlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren zu prüfen, ohne dass ihm zusätzlich ein Ermessensspielraum eingeräumt wäre (sogenannte rechtlich gebundene Entscheidung).

Insbesondere kann der Gemeinderat die Zulässigkeit nicht aus kommunalpolitischen Erwägungen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit verneinen.

## **Prüfungsergebnis der Verwaltung:**

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18 a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18 a Abs. 3 GO), die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18 a Abs. 4 GO), die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18 a Abs. 6 GO) und die Fragestellung in materiell – rechtlich zulässigerweise den BürgerInnen zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Die o. a. Begründung stellt ausschließlich für den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ab (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 3 und 83 Abs. 1 BV; Art. 7 und 57 GO).

Bei der Thematik „Verbleib in einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Odelzhausen“ handelt es sich nicht um eine Angelegenheit, die vom Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO erfasst ist.

Die vorgelegten Unterschriftenlisten enthalten eine mit Ja oder Nein hinreichend bestimmte Fragestellung, eine Begründung sowie eine ordnungsgemäße Vertreterbenennung nach Art. 18 a Abs. 4 GO. Die benannten VertreterInnen sind geschäfts- und prozessfähig.

Auf die objektive Richtigkeit der angegebenen Begründung kommt es nicht an. Es ist Sache des Gemeinderates, in einem Gegenvotum etwaige falsche Behauptungen als solche darzustellen und die konkrete Sachlage dem Bürger zu vermitteln.

Von der Verwaltung wurden 59 Unterschriftenblätter mit 385 Unterstützungsunterschriften geprüft, wobei 8 Unterschriften ungültig und 377 Unterschriften gültig waren. 1 Bürgerin hat ihre Unterstützungsunterschrift zwischenzeitlich wieder schriftlich zurück genommen, sodass insgesamt 376 GemeindebürgerInnen das o. a. Bürgerbegehren unterstützen.

Das Bürgerbegehren hat die nach Art. 18 a Abs. 6 GO erforderliche Unterschriftenzahl (186) erreicht.

## **Die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind mithin gegeben.**

Materiell – rechtlich zulässig ist das Bürgerbegehren, wenn der Bürgerentscheid auch in Form eines Beschlusses durch den Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn erfolgen könnte. Bei einem Bürgerentscheid mit einem rechtswidrigen Ergebnis müsste hingegen das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen werden.

Die Frage über den weiteren Verbleib der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in einer Verwaltungsgemeinschaft mit Odelzhausen ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises; sie ist auch nicht rechtswidrig. Die Fragestellung hat Entscheidungscharakter und ist darüber hinaus inhaltlich hinreichend bestimmt und erfüllt damit die an Gemeinderatsbeschlüsse zu stellenden Anforderungen; die Fragestellung ist nicht auf ein objektiv unmögliches Ziel gerichtet; auch steht das Bürgerbegehren nicht im Widerspruch zu vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.

## **Mithin ist das Bürgerbegehren auch materiell – rechtlich zulässig.**

**Hinweise:** Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ist auch an die Kommunalaufsicht des Landkreises Dachau und an den Direktor des Bayer. Gemeindetages bezgl. der „Zulässigkeitsfrage des Bürgerbegehrens“ herangetreten. Beide vorgenannte Stellen bestätigten die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, auch wenn die Begründung der Initiatoren Anlass für Irritationen bereitet.

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf gem. Art. 18 a Abs. 9 GO bis zur Durchführung des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen werden oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden (sog. „Sperrwirkung“), es sei denn, es haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

Zweck der Sperrwirkung ist es, die Schaffung vollendeter Tatsachen, die einen Bürgerentscheid ins Leere laufen ließen (wie z. B. Abriss eines Gebäudes, Vergabe von Aufträgen, Vertragsabschlüsse ohne Rücktrittsmöglichkeit), zu verhindern.

Die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung an die Vertretungsberechtigten zuzustellen.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn stellt die formelle und materiell – rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „zum Verbleib der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest.

**Abstimmungsergebnis: 11:2**

- 11.2 Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung

## **Sachverhalt:**

Nach Art. 18 a Abs. 14 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

## **Beschluss:**

Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme „zum Verbleib der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft“ wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

- 11.3 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

## **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn bestimmt den Termin für den Bürgerentscheid. Dieser ist innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (Art. 18 a Abs. 10 GO). Zur Vorbereitung und um die üblichen Fristen einhalten zu können, benötigt die Verwaltung eine Vorlaufzeit von mindestens 8 Wochen. Es sollte mithin ein Termin Ende Juli 2015 angestrebt werden.

## **Beschluss:**

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „zum Verbleib der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft“ wird

**Sonntag, der 26.07.2015,**

festgelegt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

11.4 Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid

**Sachverhalt:**

Es gibt keine konkreten Vorschriften zum Verfahrensablauf eines Bürgerentscheides. Auf eine Satzungsregelung hat die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn bisher verzichtet.

Es ist empfehlenswert, die Vorschriften für die Bürgermeisterwahl, soweit möglich, analog anzuwenden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn beschließt, das Verfahren zum Bürgerentscheid „über den Verbleib der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft“ entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

11.5 Bildung eines Abstimmungsausschusses

**Sachverhalt:**

In analoger Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 5 GLKrWG wird ein Abstimmungsausschuss mit dem Ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter und 4 weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer gebildet. Dazu kommt ein nicht stimmberechtigter Schriftführer.

**Hinweise:**

Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein. Das bedeutet, dass Mitglieder des Abstimmungsausschusses (einschließlich Abstimmungsleiter) nicht auch in Abstimmungsvorständen oder in Briefabstimmungsvorständen vertreten sein dürfen.

Aufgabe des Abstimmungsausschusses ist die Feststellung des Abstimmungsergebnisses (öffentlich).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn bildet für den Bürgerentscheid „zum Verbleib der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft“ einen Abstimmungsausschuss mit folgender personeller Besetzung:

<b><u>Abstimmungsleiter:</u></b>			<b><u>Stellvertreter:</u></b>		
Herr Erster Bürgermeister Helmut Zech			Herr Zweiter Bürgermeister Harald Mang		
<b><u>BeisitzerInnen:</u></b>			<b><u>StellvertreterInnen:</u></b>		
Frau Susanne Vedova GT Oberumbach Friedberger Str. 22 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn			Herr Frank Schmidtgen GT Oberumbach Moosweg 2 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn		
Gemeinderat	Michael	Lampf	Gemeinderätin	Marianne	Steinhart
(CSU/Parteifreie)			(CSU/Parteifreie)		
Gemeinderat Manfred Wolf (AWG)			Gemeinderätin Adelheid Taubinger (AWG)		
Herr			Herr		

# Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 13

Sitzung des Gemeinderates vom 11.05.2015

Öffentlicher Teil

Albert Pitzl GT Egenburg Glonntalstr. 2 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn	Rainer Schweiger GT Wagenhofen Landstr. 1 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn
<b>Schriftführer (ohne Stimmrecht):</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Ramsteiner, Michael (VG Odelzhausen)	Schwaak Michael (VG Odelzhausen)

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 11.6 Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels

### Sachverhalt:

Die Gestaltung des Stimmzettels ist vom Gemeinderat festzulegen.

### Beschluss:

Für den Stimmzettel wird weißes Papier der Größe DIN A 4 gewählt. Auf der Vorderseite wird die Frage und die Abstimmung darüber wie folgt abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme!  
Auf dem Stimmzettel darf nur  
entweder „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet werden.

# Stimmzettel

für den Bürgerentscheid

**„zum Verbleib der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft“**

in der Gemeinde

Pfaffenhofen a.d. Glonn

am

26. Juli 2015

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn  
in der Verwaltungsgemeinschaft mit Odelzhausen bleibt?

Ja

Nein

**Abstimmungsergebnis: 11:2**

\_\_\_\_\_  
Helmut Zech  
1. Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Hirschvogel, Nadine  
Schriftführer